Deutsche Reichsverfassung (DRV)

Kaiser Friedrich IV.

20. Februar 1920

1. Fassung

Wir, Friedrich IV., von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, etc., verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung durch den Reichsrath und den Reichstag, was folgt:

Contents

Hoheitsor	dnung	5
Art. 1	Unveränderlichkeit der Gesetze	5
Art. 2	Das Deutsche Reich	5
Art. 3	Der Kaiser	5
Art. 4	Die Kaiserin	6
Reichsgru	ndordnung	6
Art. 5	Stimmrechte eines Versammlungsvorsitzes	6
Art. 6	Keine Strafe ohne Gesetz	6
Art. 7	Strafbarkeit des Versuchs und der Täterschaft	6
Art. 8	Rechte des Beschuldigten	7
Exekutive		7
Art. 9	Amtsbesetzung	7
Art. 10	Die Reichsleitung	7
Art. 11	Der Reichskanzler	8
Art. 12	Die Staatssekretäre und Reichsämter	8
Art. 13	Reichskanzleramt	8
Art. 14	Reichsamt des Innern	9
Art. 15	Reichsamt für das Auswärtige	9
Art. 16	Reichsjustizamt	9
Art. 17	Reichsamt des Krieges	9
Art. 18	Reichsheroldamt	10
Art. 19		10
Standesor	dnung 1	0
Art. 20	Die Könige	10
Art. 21	9	11
Art. 22	9	11
Art. 23		11
Art. 24	9	11
Art. 25		12
Art. 26		12
Judikative	·	f 2
Art. 27	Gerlichtliche Instanzen	12
Art. 28		13
Repressive	organe 1	3
Art. 29	<u> </u>	13
Art. 30		13
Art. 31		15
Art. 32		15

Hoheitsordnung

Art. 1 Unveränderlichkeit der Gesetze

¹ Jegliche Gesetze der Hoheits- und Grundordnung können durch andere Gesetze oder Beschlüsse nicht in ihrer Gültigkeit beeinträchtigt oder erweitert werden.

Art. 2 Das Deutsche Reich

- (1) Das Deutsche Reich ist eine freie und unabhängige Nation unter der Hand und Schirmherrschaft Seiner Majestät des Kaisers und somit der Deutschen Kaiserkrone zur Treue verpflichtet.²
- (2) Das Reichsgebiet umfasst das Gebiet Deutschland, Frankreich, Spanien, die Ukraine und Japan.
- (3) Das Deutsche Reich erhebt unanfechtbaren Anspruch auf die Gebiete, die ihnen im Kaiserpakt zugesprochen werden.
- (4) Alle Gebiete, die dem Deutschen Reich angehören, können dieses nicht verlassen.³

Art. 3 Der Kaiser

- (1) Der Deutsche Kaiser ist das ständige Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs.
- (2) Der Nachfolger wird erbrechtlich geregelt.
- (3) Der Kaiser ernennt die Reichsleitung und kann diese unbegründet entlassen.
- (4) Er ist die höchste Reichsgewalt und verfügt über absolute und uneingeschränkte Entscheidungsvollmachten.⁴
- (5) Der Deutsche Kaiser ist Oberbefehlshaber der Reichsstreitkräfte.
- (6) Der Deutsche Kaiser kann Einspruch gegen Entscheidungen des Reichsraths und des Reichstags einlegen.
- (7) Gesetze und Beschlüsse können erst dann inkrafttreten, wenn der Deutsche Kaiser sie unterzeichnet.
- (8) Der Begriff des Kaisers ist synonym mit dem Begriff des Deutschen Kaiserreichs, des Staates und aller weiteren Synonyme jener Begriffe.⁵
- (9) Allein der Kaiser verfügt über das Recht, Personen zu begnadigen.

 $^{^1\}mathrm{Reichshoheitsordnungsbeschluss}$ vom 10. März 1920

²Reichskaisertumsbeschluss vom 23. Juni 1920

³Reichshoheitszusatzbeschluss vom 10. März 1920

 $^{^4\}mathrm{Reichskaisertumsbeschluss}$ vom 23. Juni 1920

 $^{^5\}mathrm{Ab}$ hier: Reichskaisertumsbeschluss vom 23. Juni 1920

Art. 4 Die Kaiserin

6

- (1) Es kann nur die, unter amtlicher Zeugschaft getraute Ehefrau des Kaisers den Titel der Kaiserin halten.
- (2) Die Kaiserin unter dem Kaiser die zweithöchste Gewalt des Reichs.
- (3) In den Ansprüchen und Reichsgebieten Japan und Korea und in Fragen, die ausschließlich diese Gebiete betreffen ist sie dem Kaiser übergeordnet.

Reichsgrundordnung

7

Art. 5 Stimmrechte eines Versammlungsvorsitzes

- (1) Bei Stimmgleichheit steht einem Versammlungsvorsitz eine zweite Stimme zu.
- (2) Es ist einem Versammlungsvorsitz möglich, bei Einstimmung durch den Kaiser, die Anzahl der benötigten Stimmen auf die Hälfte der Versammlung einzugrenzen.

Art. 6 Keine Strafe ohne Gesetz

- (1) Es ist nicht zulässig, eine Person auf Grundlage eines Gesetzes zu verurteilen, das zur Tatzeit noch nicht bestand.
- (2) Einem Gericht ist es möglich, dies dennoch zu tun, sofern ein begründeter und nachvollziehbarer Verdacht besteht, dass der Täter die Tat im Gewissen verübte, gegen die geltende moralische Norm des Kaiserreichs zu verstoßen.
- (3) Absatz 2 ist nur dann gültig, sofern es sich bei der Straftat um eine Straftat handelt, die das Recht auf körperliche Unversehrtheit verletzt oder die Wirtschaft nachhaltig beeinträchtigt.

Art. 7 Strafbarkeit des Versuchs und der Täterschaft

- (1) Jeglicher Versuch, eine Straftat zu begehen, ist mit der Straftat selbst äquivalent zu behandeln.
- (2) Ebenfalls gleicht vor dem Deutschen Gesetz die Mitwisserschaft, die Beihilfe und die Mittäterschaft der Täterschaft und ist daher mit gleichen Maßnahmen aufzuwiegen.

 $^{^6\}mathrm{Reichskaisertumsbeschluss}$ vom 23. Juni 1920

 $^{^7\}mathrm{Reichsgrundordnungsbeschluss}$ vom 10. März 1920

Art. 8 Rechte des Beschuldigten

- (1) Mangelnde oder fehlerhafte Kenntnisse der Rechtslage gewähren keine rechtliche Immunität.
- (2) Bei eigenverschuldeter und unentschuldbarer Abwesenheit vor Gericht, dürfen Prozesse in Abwesenheit der fehlenden Partei abgehalten werden.
- (3) Einem Beschuldigten steht es zu, die Beschuldigung vor Gericht anzufechten.
- (4) Es gibt kein rechtskräftiges Urteil ohne Gerichtsprozess.
- (5) Advokaten müssen von der Beklagten oder dem Klagenden selbst gestellt werden.
- (6) Es besteht kein Grundrecht auf einen Advokaten.
- (7) Jedem, der sich durch ein Urteil nachvollziehbar geschädigt sieht, steht es zu, dieses anzufechten. Tut man dies, so wird die Rechtschaffenheit des Urteils von der nächsthöheren Instanz überprüft.
- (8) Befindet man sich bereits in der höchsten Instanz, so ist das Urteil rechtskräftig und final.
- (9) Diese Rechte dürfen keinem verwehrt werden.

Exekutive

Art. 9 Amtsbesetzung

8

- (1) Jedes Amt muss alle zwei Monate neu gewählt werden.
- (2) Kein Amt ist erblich.
- (3) Es wird demjenigen die Amtszulassung entzogen, wer sich nicht der Amtsmoral beugt.
- (4) Ämter können nur durch Staatsbürger Deutscher Geburt besetzt werden.

Art. 10 Die Reichsleitung

- (1) Die Reichsleitung ist das regierende Organ des Kaiserreichs.
- (2) Sie besteht aus dem Reichskanzler und den Staatssekretären.
- (3) HGegenüber dem Kaiser agiert die Reichsleitung als beratendes Organ.⁹

⁸Reichsamtsbesetzungsbeschluss vom 10. März 1920

 $^{^9\}mathrm{Reichsexekutivaufgaben$ beschluss vom 23. Juni 1920

Art. 11 Der Reichskanzler

- (1) Der Reichskanzler ist der Regierungschef und Stellvertreter des Deutschen Kaisers, sowie Oberhaupt der kaiserlichen Verwaltung.¹⁰
- (2) Er wird vom Deutschen Kaiser auf fünf Jahre ernannt.
- (3) Er kann jederzeit unbegründet durch den Deutschen Kaiser entlassen werden.
- (4) Der Reichskanzler ist die höchste Reichsgewalt unter dem Gesetz. 11

Art. 12 Die Staatssekretäre und Reichsämter

- (1) Die Staatssekretäre sind die Vorsitzenden, der ihnen untergeordneten Reichsämter.
- (2) Sie sind die obersten Berater in ihrem Ressort und können ein Veto gegen Entscheidungen des Reichsraths und des Reichstags einlegen, die ihr Ressort betreffen.
- (3) Die Reichsämter verwalten das, ihnen zugewiesene Resort und können ohne Genehmigung des Reichsraths und des Reichstags in diesem auch vollwertige Beschlüsse dem Kaiser vorlegen.
- (4) Die derzeitigen Reichsämter lauten wie folgt:
 - 1. Reichskanzleramt
 - 2. Reichsamt des Innern
 - 3. Reichsamt für das Auswärtige
 - 4. Reichsjustizamt
 - 5. Reichsamt des Krieges
 - 6. Reichsheroldsamt
 - 7. Reichsschatzamt 12

Art. 13 Reichskanzleramt

- (1) Die Aufgaben des Reichskanzleramts umfassen:
 - 1. Die Koordination der Regierungsgeschäfte
 - 2. Die Unterstützung des Reichskanzlers bei der Ausführung seiner Aufgaben
 - 3. Die Vorbereitung von Gesetzesvorlagen und Regierungsverordnungen
- (2) Der Reichskanzler ist der Leiter des Reichskanzleramts.

 $^{^{10}\}mathrm{Reichs}$ exekutivaufgabenbeschluss vom 23. Juni 1920

 $^{^{11}\}mathrm{Reichsexekutivaufgabenbeschluss}$ vom 23. Juni 1920

 $^{^{12}\}mathrm{Reichsamtsbeschluss}$ vom 10. März 1920

Art. 14 Reichsamt des Innern

- (1) Die Aufgaben des Reichsamt des Innern umfassen:
 - 1. Die Verwaltung der inneren Reichsangelegenheiten
 - 2. Die Kommunalverwaltung
 - 3. Die Überwachung der Polizei und sonstiger Sicherheitskräfte
 - 4. Die Verwaltung jeglicher Angelegenheiten bezüglich Staatsbürgerschaften und Einreisegenehmigungen
 - 5. Die Organisation und Uberwachung von Wahlen und politischen Prozessen
- (2) Der Vorsitzende des Reichsamt des Innern ist der Staatssekretär des Innern.

Art. 15 Reichsamt für das Auswärtige

- (1) Die Aufgaben des Reichsamts für das Auswärtige umfassen:
 - 1. Die Verwaltung der Reichsaußenpolitik
 - 2. Die Verwaltung der diplomatischen Prozesse des Reichs
 - 3. Die Vertretung deutscher Interessen im Ausland
 - 4. Die Verhandlung und der Abschluss internationaler Verträge und Abkommen
 - Die Organisation und Gewährleistung des Schutzes deutscher Bürger im Ausland
- (2) Der Leiter dieses Reichsamts ist der Staatssekretär für das Auswärtige.

Art. 16 Reichsjustizamt

- (1) Die Aufgaben des Reichsjustizamts umfassen:
 - 1. Die Verwaltung der Justiz im Reich, einschließlich der Überwachung der Gerichte und der Rechtspflege
 - 2. Die Entwicklung von Gesetzesvorlagen und Rechtsvorschriften
 - 3. Die Gewährleistung der Rechtssicherheit und Durchsetzung der Gesetze
 - 4. Die Verwaltung von Haftanstalten und Justizvollzug
- (2) Der Leiter des Reichsjustizamts ist der Staatssekretär der Justiz.

Art. 17 Reichsamt des Krieges

- (1) Die Aufgaben des Reichsamts des Krieges umfassen:
 - 1. Die Organisation und Verwaltung der Streitkräfte des Reiches
 - 2. Die Verwaltung der diplomatischen Prozesse des Reichs

- 3. Die Vertretung deutscher Interessen im Ausland
- 4. Die Verhandlung und der Abschluss internationaler Verträge und Abkommen
- 5. Die Organisation und Gewährleistung des Schutzes deutscher Bürger im Ausland
- (2) Der Leiter des Reichsamts des Krieges ist der Generalstabschef des Deutschen Reichsheers.

Art. 18 Reichsheroldamt

- (1) Die Aufgaben des Reichsheroldsamts lauten:
 - 1. Die Verwaltung und Verleihung von Adelstiteln
 - 2. Die Überwachung und Organisation von Zeremonien
 - 3. Die Verwaltung der Reichsinsignien
- (2) Der Reichsamtsleiter ist der Reichsherold.

Art. 19 Reichsschatzamt

13

- (1) Die Aufgauben des Reichsschatzamt lauten wie folgt:
 - 1. Überwachung und Verwaltung des Staatsschatzes
 - 2. Verwaltung der Geldinstitute im Reich
 - 3. Erlass von Staatsfonds und Investitionsgeldbeschlüssen
- (2) Der reichsweite Leiter des Reichsschatzamts ist der Reichsschatzmeister.

Standesordnung

14

Art. 20 Die Könige

- Könige verfügen auf ihrem Gebiet über absolute Entscheidungsvollmachten, die nur von der Reichsleitung in einem Mehrheitsvotum widerrufen werden können.
- (2) Sie verfügen über das Anrecht, Gesetze innerhalb ihres Reichslehen zu erlassen, sofern diese nicht gegen die geltenden Gesetze des Deutschen Reichs sprechen.
- (3) Könige können Reichslehen bis zur Stufe des Herzogtums verleihen und genehmigen.

¹³Reichsamtsbeschluss vom 10. März 1920

 $^{^{14} \}rm Reichsst \ddot{a}n de beschluss vom 10. März 1920$

Art. 21 Die Herzoge

- (1) Herzoge verfügen auf ihrem Gebiet nur über eine Teilvollmacht, welche durch ihren Lehnsherren angefochten werden kann.
- (2) Sie dürfen Reichslehen bis zur Stufe des Fürstentums verleihen.
- (3) Nur Mitglieder des Hauses des Lehnsherrn dürfen den Titel des Großherzogs tragen.

Art. 22 Die Fürsten

- (1) Fürsten verfügen auf ihrem Gebiet über geringe Vollmachten und müssen bei signifikanten Entscheidungen den Lehnsherrn um Erlaubnis bitten.
- (2) Die Reichsfürsten dürfen Reichslehen bis hin zur Stufe der Grafschaft verleihen.

Art. 23 Die Staatsbürgerschaft

15

- (1) Die Staatsbürgerschaft erhält nur, wer im Deutschen Reich geboren ist, in diesem seit mehr als zehn Jahren seinen Hauptwohnsitz hat oder wem die Staatsbürgerschaft durch den Kaiser gewährt wurde.
- (2) Ein, nicht behördlich als Hauptwohnsitz anerkannter Wohnsitz, oder Verwandtschaft oder Vorfahren mit deutscher Staatsbürgerschaft gewähren einem kein Anrecht auf eine Staatsbürgerschaft.
- (3) Eine Staatsbürgerschaft erfordert einen Wohnsitz auf deutschem Boden.
- (4) Als Wohnsitz gilt jegliche, sich im Eigentum oder Besitz der fraglichen Person befindliche oder durch diese bewohnte Residenz, die man weder zur Vermietung ausstellt, noch derzeit vermietet oder anderweitig anderen, nicht der Familie angehörigen Personen zeitlich unbefristet oder über einen geregelten Zeitraum hinweg allein diesen zur Verfügung stellt, ohne diese Residenz nach Sinn und Verstand zu urteilen, selbst zu nutzen.
- (5) Das Deutsche Reich erlaubt keine zusätzliche Staatsbürgerschaft.
- (6) Wer die Staatsbürgerschaft ohne Erfüllung der Anforderungen trägt, dem ist die Staatsbürgerschaft ausnahmslos zu entziehen.

Art. 24 Erblicher Adel

¹⁶ Jene Adelstitel gehören zum erblichen Adel, dessen Weitervergabe durch das reichsweite Erbrecht geregelt wird und somit keine Einschränkungen durch Legislatur erfahren.

 $^{^{15}\}mathrm{Reichsst\"{a}ndezusatzbeschluss}$ vom 23. Mai 1920

 $^{^{16}\}mathrm{Zweiter}$ Reichsständezusatzbeschluss vom 23. Mai 1920

Art. 25 Amtlicher Adel

¹⁷ Dem amtlichen Adel gehören jene Titel an, die an ein Amt gebunden sind und somit stets an den derzeitigen Amtsträger verliehen werden.

Art. 26 Titularadel

 18 Titel gehören dem Titularadel an, sofern sie ohne jegliches Land oder sonstige Bevollmächtigungen verliehen werden.

Judikative

19

Art. 27 Gerlichtliche Instanzen

- (1) Die Instanzen im Deutschen Kaiserreich sind wie folgt geregelt:
 - 1. Jegliche Fälle, die unter die Bezirksgerichtsbarkeit fallen, werden von einem Amtsgericht bearbeitet. In diesem sitzt ein, durch die Bezirksregierung gewählter Richter.
 - 2. Fälle der Landesgerichtsbarkeit werden von einem Landesgericht angehört. Dessen Richterschaft, bestehend aus zwei Richtern und einem Richterschaftsvorsitz, wird von dem amtierenden Herzog gewählt.
 - Alles, das in den Bereich der Reichsgerichtsbarkeit fällt, unterliegt der Bearbeitung durch den Reichsgerichtshof. Dieser besteht aus vier Richtern einem Richterschaftsvorsitz. Die Richter werden durch den Kaiser ernannt.
- (2) Das Reichsverfassungsgericht, bestehend aus dem Kaiser als Richterschaftsvorsitz, einem durch den Kaiser ernannten Richter und dem Staatssekretär der Justiz, gehört nicht zur Instanzenstruktur und bearbeitet lediglich Verfassungsbeschwerden und Urteile, in denen sich eine Partei seiner Grundrechte verletzt sieht.
- (3) Damit es zu einem Gerichtsprozess kommt, muss das zuständige Gericht den Antrag der Klagenden prüfen und Anklage erheben.
- (4) Man kann gegen die Erhebung und Nichterhebung der Anklage in Berufung gehen.

 $^{^{17} \}mathrm{Zweiter}$ Reichsständezusatzbeschluss vom 23. Mai 1920

¹⁸Zweiter Reichsständezusatzbeschluss vom 23. Mai 1920

 $^{^{19}\}mathrm{Reichsjudikativbeschluss}$ vom 23. Mai 1920

Art. 28 Internationale Gerichtsbarkeit

- Bezüglich der Internationalen Gerichtsbarkeit gelten die Bestimmungen des Abkommens zu Berlin.
- (2) Dies gilt nur in Hinsicht auf die Vertragsinhalte.

Repressivorgane

20

Art. 29 Reichspolizei

- (1) Die Reichspolizei ist eine reichsweite Institution die der Bewahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dienlich ist.
- (2) Der Reichspolizei sitzt der Polizeipräsident vor.
- (3) Der Polizeipräsident wird durch den Staatssekretär des Innern eingesetzt und ist diesem direkt unterstellt.

Art. 30 Kaiserliche Streitkräfte

- (1) Die Kaiserlichen Streitkräfte sind das höchste Repressivorgan des Deutschen Kaiserreichs.
- (2) Sie unterstehen dem Generalstabschef.
- (3) Es besteht allgemeine Wehrpflicht für alle männlichen, wehrfähigen Bürger ab einem Alter von achtzehn Jahren.
- (4) Entzieht man sich der Wehrpflicht, muss man 100 Kaisermark zahlen.
- (5) Im Krieg kann auf Beschluss des Kaisers hin die Wehrpflicht auf weitere Bevölkerungsgruppen ausgeweitet werden.
- (6) Der Deutsche Kaiser ist Oberbefehlshaber der Streitkräfte.
- (7) Es wird zwischen drei Teilstreitkräften unterschieden:
 - 1. Das Kaiserliche Heer, welches der Reichsheeresleitung untersteht.
 - 2. Die Kaiserliche Marine, welche der Reichsadmiralität untersteht.
 - 3. Die Kaiserliche Luftwaffe, welche dem Reichsluftwaffenkommando untersteht.
- (8) Die Dienstgradgruppen lauten mitsamt ihrer Befugnisse, sortiert nach aufsteigender Rangfolge, wie folgt:

 $^{^{20}\}mathrm{Reichsrepressivbeschluss}$ vom 23. Mai 1920

- 1. Mannschaften, angehörig der Dienstgradgruppe VII, sind weder dazu befugt, allein aufgrund ihres Dienstgrades Befehle zu erteilen, noch sich selbst in Notstandssituationen zu Vorgesetzten erklären.
- 2. Unteroffiziere ohne Portepee, angehörig der Dienstgradgruppe VI, können als Zug-, Kompanietrupp-, Gruppen- oder Truppführer einberufen werden.
- 3. Unteroffiziere mit Portepee, angehörig der Dienstgradgruppe V, haben gleiche Befugnisse wie die Unteroffiziere ohne Portepee.
- 4. Leutnante, angehörig der Dienstgradgruppe IV, befinden sich in Ausbildung und werden daher nicht als Befehlshaber einer Teileinheit eingesetzt.
- 5. Hauptleute, angehörig der Dienstgradgruppe III, werden entweder als Zugführer oder stellvertretender Kompaniechef oder im Stabsdienst als Unterstützung der Stabsoffiziere eingesetzt.
- Stabsoffiziere, angehörig der Dienstgradgruppe II, werden als Militärattachés, Verbindungsoffiziere oder Befehlshaber von Bataillonen, Regimenten oder Kompanien eingesetzt.
- 7. Generale, angehörig der Dienstgradgruppe I, werden als Stabsleiter, Leiter der Teilstreitkräfte, Befehlshaber der Streitkräfte oder Kommandeure von Teileinheiten ab der Brigade eingesetzt.
- (9) Die Dienstgrade der Mannschaften lauten wie folgt:
 - 1. Soldat
 - 2. Gefreiter
 - 3. Obergefreiter
- (10) Die Dienstgrade der Unteroffiziere ohne Portepee lauten:
 - 1. Unteroffizier
- (11) Die Dienstgrade der Unteroffiziere mit Portepee lauten:
 - 1. Feldwebel
- (12) Die Dienstgrade der Leutnante lauten wie folgt:
 - 1. Leutnant
 - 2. Oberleutnant
- (13) Die Dienstgrade der Hauptleute lauten:
 - 1. Hauptmann
- (14) Die Dienstgrade der Stabsoffiziere lauten wie folgt:
 - 1. Major

- 2. Oberst
- (15) Die Dienstgrade der Generale lauten wie folgt:
 - 1. Generalleutnant
 - 2. General
 - 3. Generalfeldmarschall
- (16) Generale sind die Befehlshaber der, ihnen zugeteilten Teilstreitkraft.
- (17) Der Generalstabschef muss Generalfeldmarschall sein.

Art. 31 Polizeiliche Kontrollen

- (1) Polizeiliche Kontrollen werden durch diensthabende Beamte der Reichspolizei durchgeführt.
- (2) Sie dürfen Personen, die illegale Gegenstände mit sich führen, töten sofern diese der dritten Aufforderung, sie abzugeben, nicht nachgehen.
- (3) Auch dürfen sie Personen, die kein gültiges Visum mit sich tragen und dennoch sich nach der dritten Aufforderung noch auf dem Gebiet aufhalten, einsperren.
- (4) Ausnahmen hierzu bilden eingeladene Personen.
- (5) Widersetzt man sich der Polizeigewalt, so darf man durch einen diensthabenden Reichspolizisten getötet werden.

Art. 32 Strafverfolgung

- (1) Entzieht man sich der Strafverfolgung des Reichs, wird man auf dem Gebiet für vogelfrei erklärt, es sei denn, man stellt sich freiwillig vor das zuständige Gericht.
- (2) Man darf sich ebenfalls nicht der Strafverfolgung verbündeter Reiche auf dem Gebiet des Kaiserreichs entziehen.
- (3) Absatz 1f. treten nur dann ein, wenn einer Person kein Asyl gewährt wurde.
- (4) Einer Person darf Asyl gewährt werden, wenn sie in einem anderen Staat eine Straftat beging, die auf dem Gebiet des Kaiserreichs nicht als Verbrechen anerkannt wird.
- (5) Das Recht auf Asyl darf einer Person jederzeit entzogen werden
- (6) Behindert man die Justiz absichtlich, so muss man eine Bußgeldstrafe in Höhe von 100 Kaisermark zahlen.